

Inhaltsverzeichnis

154.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	311
155.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Seniorenbeirates	312-313
156.	Satzung der Stadt Hürth vom 31.10.2018 Verlängerung der Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 207c „Alter Bahnhof Efferen – Zum Komarhof“ im Stadtteil Efferen	314-317
157.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 16.11.2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 09.12.2018	318
158.	Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hürth vom 16.11.2018	319-322

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
19.11.2018	-	Fliesenarbeiten Übergangsheim Thielstraße	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 20.11.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Am Donnerstag, den 29.11.2018 findet im Deutschordensaal im Bürgerhaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 17:00 Uhr die 4. Sitzung des Seniorenbeirates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung der Niederschrift der Seniorenbeiratssitzung 3/2018
3	Vorstellung der Aktivitäten der Alzheimer Gesellschaft Rhein-Erft-Kreis
4	Vorstellung neuer Mitglieder des Seniorenbeirates
5	Mündliche Berichte aus den Ausschüssen
6	Vertreter des Seniorenbeirates in Ausschüssen
7	Beteiligung des Seniorenbeirates an den Arbeitskreisen der „Lokalen Agenda“
8	Fortführung der Seniorensprechstunde
9	Homepage des Seniorenbeirates
10	Genehmigung zur Umsetzung eines Briefkastens
11	Antrag des SB-Mitgliedes Herrn Meyer; Bedarfsampel Frechener Straße
12	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
12.1	Mitteilung über den Sachstand "Ruhebänke am ZOB"
12.2	Arbeitskreis Seniorenbeirat - Änderung der Bestattungssatzung
12.3	E-Mail-Schulung der Mitglieder des Seniorenbeirates
12.4	BO-Hürth
12.5	Bericht über einen neuen Liefer- und Bestellservice für Seniorinnen und Senioren in Hürth
13	Anfragen in öffentlicher Sitzung
13.1	Anfrage des Seniorenbeiratsmitgliedes Herrn Meyer zum Fahrradkonzept
14	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
15	Bericht über die Verwendung der Verfügungsmittel

Hürth, 14.11.2018

Gezeichnet:

Menzel
(Beigeordneter)

**Satzung
der Stadt Hürth
vom 31.10.2018**

**Verlängerung der Veränderungssperre
für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans
207c „Alter Bahnhof Efferen – Zum Komarhof“
im Stadtteil Efferen**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Veränderungssperre wurde mit öffentlicher Bekanntmachung am 22.11.2016 für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans (Bpl) 207c „Alter Bahnhof Efferen – Zum Komarhof“ erlassen. Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB wird diese Veränderungssperre um ein Jahr verlängert. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Übersichtsplan vom 20.10.2016 im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird durch die Kaulard- und Steinstraße, den Verlauf der Stadtbahnlinie sowie im Nord-Osten durch die Bauflächendarstellung im FNP begrenzt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

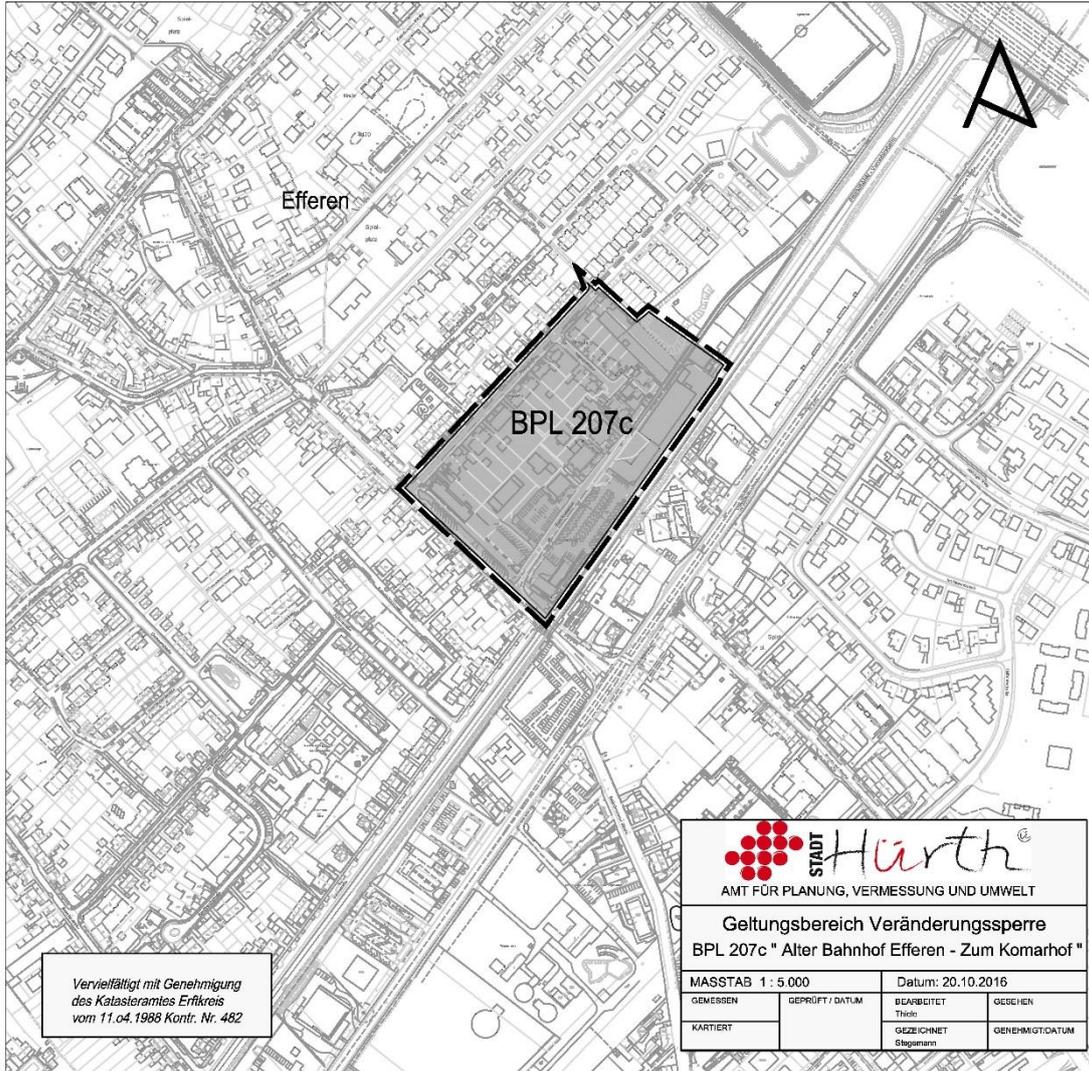
§ 5

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach einem Jahr, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf ihre Geltungsdauer ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs gemäß § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für ihren Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

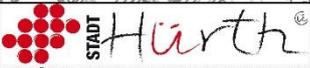
Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 und gemäß § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre – Übersichtsplan



Vervielfältigt mit Genehmigung
des Katasteramtes Erfkreis
vom 11.04.1988 Kontr. Nr. 482


AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

Geltungsbereich Veränderungssperre
BPL 207c "Alter Bahnhof Efferen - Zum Komarhof "

MASSTAB 1 : 5 000		Datum: 20.10.2016	
GEMESSEN	GEPRÜFT / DATUM	BEARBEITET Thiele	GEGEHEN
KARTIERT		GEZEICHNET Stegenmann	GENEHMIGT/DATUM

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hürth über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplan 207c „Alter Bahnhof Efferen – Zum Komarhof“ im Stadtteil Efferen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 31.10.2018



Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung STADT *Hürth*®

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 16.11.2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 09.12.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW Seite 516) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 13.11.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Hürth-Park dürfen am Sonntag, den 09.12.2018 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Hürth, 16.11.2018

Stadt Hürth
als örtliche Ordnungsbehörde



Dirk Breuer
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hürth vom 16.11.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen, Seite 666) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen, Seite 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 13.11.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung und Inanspruchnahme der in der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung von Grabeinfassungen, Aufstellung von Grabkreuzen und Grabmalen und für die übrigen in § 2 dieser Satzung aufgeführten Verwaltungshandlungen werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührentarif

1. Grabnutzungsrechte/Verfügungsrechte

1.1.	Nutzungsgebühr Sternenkindfeld je Stelle	576,00 €
1.2.	Nutzungsgebühr für den Erwerb einer Sarggrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Stelle Für den Wiedererwerb einer Sarggrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden vom Nutzungsberechtigten je Stelle und Wiedererwerbsjahr 37,90 € erhoben.	947,50 €
1.3.	Nutzungsgebühr für den Erwerb einer Sarggrabstätte für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr je Stelle Für den Wiedererwerb einer Sarggrabstätte für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr werden vom Nutzungsberechtigten je Stelle und Wiedererwerbsjahr 72,00 € erhoben.	1.800,00 €
1.4.	Nutzungsgebühr für den Erwerb einer Urnengrabstätte je Stelle Für den Wiedererwerb einer Urnengrabstätte werden vom Nutzungsberechtigten je Stelle und Wiedererwerbsjahr 62,60 € erhoben.	1.565,00 €

1.5.	Nutzungsgebühr für den Erwerb einer pflegefreien bzw. anonymen Sarggrabstätte je Stelle Für den Wiedererwerb einer pflegefreien Sarggrabstätte werden vom Nutzungsberechtigten je Stelle und Wiedererwerbsjahr 111,80 € erhoben.	2.795,00 €
1.6.	Nutzungsgebühr für den Erwerb einer pflegefreien bzw. anonymen Urnengrabstätte je Stelle Für den Wiedererwerb einer pflegefreien Urnengrabstätte werden vom Nutzungsberechtigten je Stelle und Wiedererwerbsjahr 82,40 € erhoben.	2.060,00 €

2. Bestattungen

2.1.	Bestattung im Sternenkinderfeld	95,70 €
2.2.	Obere Sargbeisetzung von Verstorbenen bis zum vollendetem fünften Lebensjahr	191,40 €
2.3.	Untere Sargbeisetzung von Verstorbenen bis zum vollendetem fünften Lebensjahr	382,70 €
2.4.	Obere Sargbeisetzung von Verstorbenen nach Vollendung des fünften Lebensjahres	334,90 €
2.5.	Untere Sargbeisetzung von Verstorbenen nach Vollendung des fünften Lebensjahres	669,80 €
2.6.	Obere Urnenbeisetzung von Verstorbenen nach Vollendung des fünften Lebensjahres	167,50 €
2.7.	Untere Urnenbeisetzung von Verstorbenen nach Vollendung des fünften Lebensjahres	239,20 €
2.8.	Für die Aschenbeisetzung ohne Urne im Wurzelbereich sowie die Nutzung der Friedhofsinfrastruktur wird eine einmalige Nutzungsgebühr in Höhe von 1.568,00 € erhoben.	

3. Leichenhallengebühren

3.1	Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle	210,00 €
3.2	Gebühr für die Nutzung der Kühl- und Leichenzellen je angefangenen Tag	36,30 €

4. Sonstige Gebühren

4.1 Gebühren für die Bepflanzung und Pflege zurückgegebener Grabstätten deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist

4.1.1 Sarggräber

4.1.1.1	Gebühr für die Bepflanzung einer Grabstelle im ersten Jahr der Rückgabe	75,80 €
4.1.1.2	Pflegegebühr je Grabstelle pro angefangenen Monat	15,90 €

4.1.1.3	Pflegegebühr je Grabstelle pro Jahr	190,80 €
---------	-------------------------------------	----------

4.1.2 Urnengräber

4.1.2.1	Gebühr für die Bepflanzung einer Grabstelle im ersten Jahr der Rückgabe	28,70 €
4.1.2.2	Pflegegebühr je Grabstelle pro angefangen Monat	7,70 €
4.1.2.3	Pflegegebühr je Grabstelle pro Jahr	92,40 €

4.2 Umbettungen (Aus- und Eingrabungen), Ausbettungen und Tieferbettungen von Leichen und Urnen

Für die Umbettungen (Aus- und Eingrabungen), Ausbettungen und Tieferbettungen von Leichen wird von der Stadt eine Gebühr von 1.000,00 € pro Fall erhoben. Die Gebühr für Urnen beträgt 300,00 € je Fall.

4.3 Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung von Grabeinfassungen, Aufstellung von Grabdenkmälern und anderem

4.3.1	Steinfassungen je Grabstelle	16,00 €
4.3.2	Aufstellung von Kreuzen und Grabmalen, Aufstellung eines stehenden Grabmales je Grabstelle	22,00 €
	Aufstellung eines Lage- oder Kissensteines oder einer Grabplatte je Grabstelle	22,00 €
	Aufstellung eines Holzkreuzes je Grabstelle	16,00 €
4.3.3	Berechtigungskarte für Gewerbetreibende; erstmalige Ausstellung	43,50 €
	jede Verlängerung	22,00 €
4.3.4	Gebühr für den Wiedererwerb von Nutzungsrechten	36,00 €

§ 3

Gebührensschuldner / Fälligkeit

- (1) Zur Zahlung der Gebühr bzw. zum Kostenersatz ist der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte, der Antragsunterzeichner (Antragsteller) oder der Veranlasser der Maßnahme nach der geltenden Friedhofs- und Bestattungssatzung verpflichtet.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt der Gebührenbescheide fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hürth vom 18.07.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 16.11.2018



Dirk Breuer
Bürgermeister